



Regierungsrat

Luzern, 16. April 2013

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 311**

Nummer: M 311
Eröffnet: 29.01.2013 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.04.2013 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 405

Motion Graber Christian und Mit. über weniger Bürokratie beim Bau von Solaranlagen**A. Wortlaut der Motion**

In Zukunft soll der Gemeinderat darüber befinden, ob eine Solaranlage gebaut werden darf oder nicht, wenn:

- das Gebäude innerhalb der Bauzone ist,
- die Solarzellen nicht reflektieren,
- die Baukosten nicht mehr als 100 000 Franken betragen,
- die Nachbarn der Bauherrschaft damit einverstanden sind.

Momentan werden sehr viele Solaranlagen erstellt. Diese werden auch von Kanton und Bund stark unterstützt. Wenn man aber die grosse Bürokratie und die Kosten für die Bauherrschaft vergleicht, stehen diese in keinem Verhältnis. Meistens geben diese Baubewilligungen keine grossen Diskussionen oder sonstige Arbeiten. Deshalb soll in Zukunft der Gemeinderat darüber entscheiden, ob eine Solaranlage gebaut werden darf oder nicht, wenn die oben genannten Punkte erfüllt sind. Somit müsste das Baugesuch nicht mehr alle Dienststellen des Kantons Luzern durchlaufen. Das Ergebnis ist, dass die Bauherrschaft Geld sparen kann, aber auch der Kanton, da auch dort der grosse Aufwand wegfallen würde. Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation ist sonst schon zeitlich stark unter Druck, und somit würde auch diese Dienststelle zusätzlich entlastet.

Solaranlagen bis 20 Quadratmeter bleiben nach wie vor bewilligungsfrei.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Wir beantragen Ihrem Rat mit der Botschaft B 62 vom 25. Januar 2013 zu den Entwürfen eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht allein die Zustimmung zum Konkordatsbeitritt, den Ihr Rat bereits wiederholt klar befürwortet hat. Vielmehr legen wir Ihrem Rat gleichzeitig eine umfassende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vor, die zu einem wesentlichen Teil die Überführung der durch das Konkordat geregelten Baubegriffe und Messweisen ins kantonale Recht zum Inhalt hat. Dabei haben wir die in die Wege geleitete Gesetzesrevision und Harmonisierung zum Anlass genommen, die geltenden Bauvorschriften einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen, und davon abgesehen, allein die nötigsten Anpassungen vor-

zunehmen. Ziel dieses Vorgehens war, für die kommenden Jahrzehnte wieder eine verlässliche und gut verständliche und im Vergleich zum heute geltenden Recht wieder einfachere und transparentere Bauordnung zu schaffen.

Im Weiteren war es unserem Rat ein zentrales Anliegen, mit den neu vorgeschlagenen Regelungen auch die energetischen Interessen optimal zu berücksichtigen. So soll durch Verfahrensvereinfachungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe insbesondere die Bewilligung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben gezielt erleichtert werden. Schon der geltende § 184 Absatz 2 PBG sieht vor, dass Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren, von der Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung befreit sind. Keine Bewilligungspflicht besteht gestützt darauf in der Regel für Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m², ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden, wie wir das in § 54 Absatz 2a der gesamthaft revidierten Planungs- und Bauverordnung (PBV) in der Fassung, wie sie Ihrem Rat für die Beratung der Gesetzesvorlage im Entwurf vorliegt, vorsehen. Solche Solaranlagen müssen - gleich wie nach geltendem Recht (vgl. § 61 Abs. 2a und 2b PBV) - der Gebäudehülle und der Umgebung angepasst oder direkt auf dem Boden aufgestellt sein. Von der Bewilligungspflicht befreit sind neu aber zusätzlich auch Solaranlagen über 20 m² Fläche nach Massgabe des Bundesrechts. In diesem zweiten Fall hat entsprechend den Vorgaben in Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung allein noch eine Meldung an die zuständige Behörde 20 Tage vor der Erstellung zu erfolgen. In den übrigen Fällen sehen wir für die Erstellung von Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie neu generell nur noch ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vor (§ 53 Abs. 2a Entwurf PBV). Selbst in diesen wohl nur noch wenigen verbleibenden Fällen wird sich der Einbezug der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation in das Bewilligungsverfahren erübrigen, es sei denn, eine überhaupt noch bewilligungspflichtige Anlage sei ausserhalb der Bauzonen geplant, wo das Bundesrecht den Entscheid einer kantonalen Behörde verlangt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die in der Motion formulierten Anliegen mit der Ihrem Rat unterbreiteten Gesetzesvorlage im Grundsatz aufgenommen wurden. Die Detailregelungen, wie sie teilweise gefordert werden, sind aber in der gesamthaft revidierten Planungs- und Bauverordnung enthalten. In diesem Sinn ist die Motion als Postulat erheblich zu erklären.